



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Finanzierung der Sprachtherapie für Kinder

Vorbemerkung der Landesregierung: In der Kleinen Anfrage werden die Begriffe Sprachförderung und Sprachtherapie durch den verbindenden Schrägstrich als ein Vorgang dargestellt. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Fördermaßnahmen, auf die auch jeweils getrennt eingegangen werden muss.

1. Welche Kostenträger kommen für eine Finanzierung der Sprachförderung / Sprachtherapie von Kindern grundsätzlich in Frage?

Antwort:

Sprachförderung

Im vorschulischen bzw. schulischen Bereich werden folgende Sprachfördermaßnahmen angeboten:

- A) Allgemeine Sprachförderung für Kinder deutscher und nicht deutscher Erstsprache in den Kindertageseinrichtungen durch die Erzieherinnen und Erzieher, die durch Sprachheillehrkräfte der Förderzentren fortgebildet werden.
- B) Spezielle Sprachförderung (SPRINT-Maßnahmen) für Kinder deutscher und nicht deutscher Erstsprache, die nach dem Einschulungsgespräch als förderbedürftig angesehen werden.
- C) Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache in Grundschulen durch DaZ-Lehrkräfte (Deutsch als Zweitsprache).
- D) Sprachheilmaßnahmen für Kinder und Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Sprachproblemen in Kindertageseinrichtungen und Schu-

len. Hierfür wird Sprachheilförderung von Sonderschullehrkräften der Förderzentren präventiv durchgeführt.

Zu A) Kostenträger sind anteilig das Land, die Kreise, die Standortgemeinden, die Träger und die Eltern im Rahmen der allgemeinen Finanzierung der Kindertageseinrichtungen.

Zu B) Kostenträger ist das Land durch die Haushaltsmittel im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung des „Integrativen Sprachförderkonzepts“.

Zu C) und zu D) Kostenträger sind das Land (für die Gestellung von Lehrkräften) sowie die unter A) genannten Kostenträger für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und die Schulträger für die Arbeit in Schulen.

Sprachtherapie

Die Krankenversicherungsträger übernehmen die Kosten für eine Sprachtherapie aufgrund ärztlicher Verordnung im Rahmen der Heilmittel-Richtlinien.

2. Unter welchen Voraussetzungen gewähren die unterschiedlichen Kostenträger jeweils eine Sprachförderung / -therapie, in welchem Umfang und wie lange?

Antwort:

Sprachförderung

Zu A) Die allgemeine Sprachförderung wird ohne besondere Voraussetzungen durch fortgebildete Erzieherinnen/Erzieher im Rahmen der päd. Arbeit in den Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

Zu B) Voraussetzung für die Teilnahme an einer SPRINT-Maßnahme ist die Feststellung der Grundschulleitung (in Verbindung mit der fachlichen Beurteilung durch eine DaZ-Lehrkraft), dass ein Kind vor Schuleintritt noch einer sprachlichen Förderung bedarf, um am Unterricht teilnehmen zu können. Die Kinder erhalten im Jahr des Schuleintrittes während 20 Wochen an fünf Tagen in der Woche 2 Std. Sprachförderung durch qualifizierte oder fortgebildete Kräfte (insgs. 200 Std.).

Zu C) Das Land gewährt den Schülerinnen und Schülern sprachliche Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer Sprachstandsfeststellung. Die Dauer der Förderung richtet sich nach Art und Umfang des Förderbedarfs.

Zu D) Das Land gewährt Kindern sowie den Schülerinnen und Schülern sprachheilpädagogische Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Sprachdiagnostik. Die Dauer der Förderung richtet sich nach Art und Umfang des Förderbedarfs.

Sprachtherapie

Die Voraussetzungen im Bereich der GKV richten sich nach den Heilmittel-Richtlinien.

3. Welche Bedingungen bestehen seitens der unterschiedlichen Kostenträger im Bezug auf personelle, räumliche und sächlichen Voraussetzungen der Sprachförderung / -therapie?

Sprachförderung

Zu A) Für die allgemeine Sprachförderung als Teil der pädagogischen Arbeit gelten die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung-KiTaVO) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999.

Zu B) bis D) Das Land als Kostenträger stellt derzeit Lehrerwochenstunden im Umfang von etwa 90 Planstellen für die präventive Arbeit bereit. Sächliche Kosten werden vom jeweiligen Schulträger übernommen und sind hier nicht bezifferbar. Seitens der Kindertageseinrichtungen bzw. Grundschulen, in denen die Förderung stattfindet, werden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Auch diese Kosten sind nicht bezifferbar.

Sprachtherapie

Für die Krankenversicherungsträger ergeben sich die Bedingungen aus der „Gemeinsamen Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Absatz 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden“.

4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Fragen bzw. Antworten auf die Fragen eins bis drei und ihrem neu entwickelten Sprachförderkonzept für den Bereich Kindertagesstätten?

Nein.

a) Wenn nein, warum nicht?

Das neu entwickelte „Integrative Sprachförderkonzept“ der Landesregierung richtet sich an Kinder mit und ohne KiTa-Besuch, die allgemeine Sprachförderung bzw. Förderung bei nichtdeutscher Erstsprache oder Sprachheilverfahren benötigen.

Die sprachtherapeutische Arbeit der Logopädinnen und Logopäden bleibt davon unberührt.

b) Wenn ja, hat sie dies bei der Konzeption und Finanzierung des Sprachförderkonzeptes berücksichtigt? Wie hoch sind die „Ersparnisse“ die durch eine mögliche Kostenübernahme zuständiger Leistungsträger veranschlagt werden können?

Entfällt.